

# Therapieren oder euthanasieren? Wie weit darf (und soll) der Tierarzt in der Behandlung eines Tieres gehen?

Autor(en): **Rippe, K.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **140 (1998)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589092>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Therapieren oder euthanasieren? Wie weit darf (und soll) der Tierarzt in der Behandlung eines Tieres gehen?<sup>1</sup>

K. P. Rippe

## Zusammenfassung

In der tierärztlichen Praxis stellt sich oft die Frage, ob eine veterinärmedizinische Behandlung überhaupt aufgenommen werden soll oder ob dem Tierhalter zur Euthanasie geraten werden soll. Sowohl für den Tierhalter wie für den Tierarzt stellen solche Situationen moralische Dilemmata dar. Bei den erforderlichen moralischen Einzelfallentscheidungen ist eine moralphilosophische Überlegung relevant. Es gibt spezielle moralische Fürsorgepflichten gegenüber Heimtieren. Die speziellen, quasipersonlichen Beziehungen, die in der Heimtierhaltung entstehen, bedingen, dass Tierhalter und Tierarzt zu einer Behandlung tendieren sollten.

**Stichworte:** Ethik – Euthanasie – Therapieverzicht – Moralisches Dilemma – Berufsethos

In der tierärztlichen Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in der eine Tierärztin<sup>2</sup> vor die Frage gestellt wird, ob sie dem Tierhalter zu einer Therapie raten soll oder nicht. In diesem Aufsatz möchte ich zeigen, dass die jeweils getroffene Entscheidung nicht nur veterinärmedizinischen Kriterien zu genügen hat. In der Situation eines möglichen Behandlungsabbruchs stehen sowohl Tierhalter wie Tierärztinnen auch vor einer *moralisch* heiklen Entscheidung.

<sup>1</sup> Diese Arbeit geht auf einen Vortrag zurück, der im Tierärzteseminar «Trauer um Tiere» des Konrad-Lorenz-Kuratoriums gehalten wurde.

<sup>2</sup> Um den Sprachgebrauch zu vereinfachen, werde ich im Aufsatz statt der umständlichen Formel «die Tierärztin oder der Tierarzt» nur die weibliche Form wählen. Statt «Tierhalterin oder Tierhalter» sage ich kurz «der Tierhalter».

## Therapy or euthanasia? How far can (and should) the veterinarian go in the treatment of pet animals?

Veterinarians are often faced with the question of whether they should treat or – in accordance with the animal owner – to end the life of a pet animal. This situation can be described as a moral dilemma. Can this moral dilemma be solved? The author argues that we have special moral obligations to care for pet animals. The special, quasi-personal relationships between pet animal and animal owners provide veterinarians in most cases with moral reasons to carry out the treatment.

**Keywords:** ethics – euthanasia – refusal of treatment – moral dilemma – professional moral code

Bei den Fragen, ob eine veterinärmedizinische Behandlung überhaupt aufgenommen oder eine solche abgebrochen werden soll, werden so gewichtige bioethische Themen angesprochen wie das Töten von Tieren und aktive und passive Euthanasie. Auf eine genaue Erörterung der grundlegenden und wissenschaftlich sehr umstritten beantworteten Frage, ob und – wenn ja – unter welchen Umständen man Tiere töten darf, werde ich hier verzichten. Ich gehe vielmehr von der von einer weiten Mehrheit der Leserinnen wohl geteilten Überzeugung aus, dass es bei schweren Erkrankungen und Verletzungen nicht nur erlaubt, sondern sogar moralisch geboten sein kann, Tiere zu euthanasieren. Nur wenn man diese Prämisse teilt, ergibt sich jenes Problem, um das es hier gehen wird. Wer diese Annahmen nicht teilen sollte und sich prinzipiell dagegen ausspricht, Tiere zu töten, der

sei auf andere Aufsätze verwiesen.<sup>3</sup> In diesem Aufsatz werde ich mich auf die moralisch heikle Situation konzentrieren, die sich für Tierhalter und Tierärztinnen ergibt, wenn es um die Frage geht, ob ein schwer verletztes oder krankes Tier behandelt oder euthanasiert werden soll. Ich werde im folgenden zunächst aufzeigen, dass diese Situation als moralisches Dilemma beschrieben werden kann. Dabei werde ich zunächst ein Fallbeispiel einführen, um dann die Dilemmata für den Tierhalter und die Tierärztin zu beschreiben. Schliesslich werde ich eine moralphilosophische Überlegung vorstellen, die für die Einzelfallentscheidung relevant ist. Abschliessend werde ich drei mögliche Einwände gegen diese Überlegung diskutieren.

## Ein Fallbeispiel

Nehmen wir ein Fallbeispiel, um die hier relevante Situation zu beleuchten. Künstliche Beispiele sind in der Moralphilosophie zwar meist interessanter und lehrreicher als reale. Man kann sie schliesslich so konstruieren, dass die relevanten Punkte hervortreten und unsere moralische Intuition in besonderem Masse herausgefordert wird. Aber ich habe mich doch für ein reales Ereignis entschieden. In der Zeit, in der ich diesen Vortrag annehme, ereignete sich in meinem Heimatdorf nämlich eines jener Alltagsdramen, in denen genau jene Frage aufgeworfen wurde, um die es in dem Vortrag gehen sollte. Solche zufälligen, zeitlichen Koinzidenzen berühren einen natürlich immer – und so hat der Vorfall vielleicht auch meine Haltung zu der hier zu behandelnden Frage mitgeprägt.

Bevor ich zu dem Ereignis selbst komme, sollte ich kurz die Lebenssituation des beteiligten Tierhalters vorstellen: In unserem Dorf lebt seit etwa zwanzig Jahren eine Österreicherin, nennen wir sie Frau Schmidt. Frau Schmidt hat seit acht Jahren einen Mischlingshund, Felix. Nach dem Tod von Herrn Schmidt hat sich die Beziehung von Frau Schmidt zu ihrem Hund noch vertieft. Ihm erzählt sie ihre Sorgen, er gestaltet ihren Tagesablauf, die Kontakte zu anderen Menschen laufen über den Hund. Nicht nur, dass sie kaum etwas anderes zu erzählen hat ausser den kleinen Ereignissen um Felix, er ist auch meist der Anlass, der zu einem Gespräch mit einem ihrer Mitbewohner führt. Frauen wie Frau Schmidt kennt man sicherlich in jedem Dorf – und es gibt solche wie sie in grosser Zahl in den Städten. Aber dort werden wohl nur sehr wenige, ja vielleicht sogar niemand die Einzelheiten ihrer Lebensumstände kennen, wie wir sie in unserem Dorf von Frau Schmidt kennen.

Auch das hier relevante Ereignis ist jedem in unserem Dorf bekannt. Felix lief über die kleine Seitenstrasse, welche vor ihrem Haus entlangläuft, und wurde dort von

einem schnell fahrenden Auto gestreift. Felix überlebte den Unfall, aber die beigezogene Tierärztin konnte – per Augenschein – keine günstige Prognose geben. Sie war sich zwar sicher, dass sie Felix retten konnte, obwohl sie Genaueres natürlich nur nach eingehender Diagnose und nach Einsicht der Röntgenbilder sagen konnte. Aber sie musste zugleich darauf hinweisen, dass sie nicht sicher sei, ob Felix gänzlich wieder der Alte sein würde. Auf jeden Fall bereitete sie Frau Schmidt darauf vor, dass die nötigen Untersuchungen wie die eventuelle Therapie stattliche Kosten verursachen würden.

Über die Höhe dieser Kosten gehen die Gerüchte in unserem Dorf genauso auseinander wie über die vorgeschlagene Therapie. Bei den Kosten wurden schnell astronomisch hohe Summen genannt, aber die reale Zahl war auf jeden Fall so hoch, dass Frau Schmidt sie nicht aus ihrer Haushaltskasse zahlen konnte, sie hätte ihre Ersparnisse angreifen und persönlichen Verzicht leisten müssen. Die in Betracht gezogene Therapie schien nicht konservativ möglich gewesen zu sein und schloss auf jeden Fall einen grösseren operativen Eingriff mit Hospitalisierung ein. Unter anderem war von einem künstlichen Hüftgelenk die Rede. Aber lassen wir dies beiseite. Jede Tierärztin kann sich an vergleichbare Fälle erinnern, die diesem in den relevanten Fällen gleichen, sei es ein schwerer Bandscheibenvorfall bei einem Dackel, sei es eine Krebserkrankung einer Katze oder eine mögliche Augenoperation beim Meerschweinchen. Oft handelt es sich nicht um so relativ arme Personen wie Frau Schmidt, sondern um wohlhabende, für die die Behandlung und Konsultation beim Kleintierspezialisten keine nennenswerten Ausgaben darstellen würden. Wir werden allerdings noch sehen, dass das Einkommen des Tierhalters für diese Situation nicht moralisch relevant ist.

Moralphilosophisch gesprochen handelt es sich bei einer solchen Situation um ein moralisches Dilemma. Eine Situation ist dann ein moralisches Dilemma, wenn eine Person in einer Situation vor mehreren Alternativen steht, die alle moralisch geboten sind.<sup>4</sup> Egal, wie die Person entscheidet und handelt, sie wird gegen eine moralische Pflicht verstossen. Da die Entscheidungslast zunächst beim Tierhalter liegt und er als Besitzer des Tieres ja auch rechtlich die Entscheidungsmacht hat, ist es vielleicht sinnvoll, zunächst das Dilemma des Tierhalters zu beschreiben. Erst danach werde ich auf die Tierärztin zu sprechen kommen.

## Das moralische Dilemma des Tierhalters

Ich werde zunächst die eine Seite des Dilemmas beschreiben, die Gründe, welche gegen eine Behandlung von Felix sprechen.

*Gegen eine Behandlung* sprach (i) zunächst ihr Mitgefühl gegenüber Felix. Konnte Frau Schmidt ihrem Hund überhaupt zumuten, eine solche Behandlung mit den damit verbundenen Schmerzen und Risiken über sich ergehen zu lassen? Selbst wenn eine Therapie vorgenommen und sich der gewünschte Erfolg einstellen würde,

<sup>3</sup> Vgl. Birnbacher (1995), Rippe (1996) und Wolf (1995).

<sup>4</sup> Zum Thema «moralisches Dilemma» sei verwiesen auf die Aufsatzsammlung von Mason (1996).

wäre ein «hundegerechtes Leben» für Felix möglicherweise nur noch eingeschränkt möglich. Konnte sie ihm also zumuten, dass er all dies auf sich nehmen musste, nur damit er weiterlebt? Wenn es eine Pflicht gibt, Tieren Leid zu ersparen (und ich denke, dass es eine solche Pflicht gibt), so sprach diese Pflicht eventuell gegen eine Behandlung. Gegen eine Behandlung gab es noch einen weiteren gewichtigen Grund (ii). Die anfallenden Kosten für die Behandlung hätten ihren Haushalt sehr schwer belastet – und bei der kleinen Hinterbliebenenrente, die sie hat, wäre sie (selbst wenn man realistische Zahlen nimmt) vielleicht nicht umhingekommen, sich das Geld von anderen zu leihen. Dieser Hinweis auf die finanzielle Belastung ist nicht nur der Hinweis auf ein Eigeninteresse, das in der Ethik – wie viele denken – nichts zu suchen hat. Wenn es, wie einige Moralphilosophen denken, Pflichten gegenüber einem selbst gibt, haben wir hier eventuell einen Fall, wo eine solche Pflicht einschlägig wird. Denn man kann sich fragen, ob es moralisch verantwortbar ist, wenn eine Rentnerin sich selbst stark finanziell einschränkt, um das Leben eines schwer verletzten Tieres zu retten. Manche würden sagen, es sei nicht verantwortbar. Es verstösst, um es in einer tugendethischen Sprache auszudrücken, gegen die Tugend der Mässigung. Wer zuviel für das eigene Heimtier ausgibt, handelt nicht nur dann unmoralisch, wenn andere (wie z.B. seine Familie) davon betroffen sind. Er handelt auch dann falsch, wenn er einzig gegen seine langfristigen Eigeninteressen verstösst. Geiz (und Verschwendungssucht) sind moralische Laster, auch wenn man als Einzelgänger lebt. Es ist natürlich eine Frage der Klugheit (oder, wie man früher sagte, der Weisheit) zu entscheiden, was das Gebot der Mässigung empfiehlt. Aber man kann natürlich fragen, ob es der Tugend der Klugheit und Mässigung gemäss ist, wenn man den eigenen Notgroschen für seinen eigenen Hund opfert. In unserem Dorf dominierte bei den wohlwollenden oder auch nur interessierten Beobachtern diese moralische Position. Durchgängig hörte man, Frau Schmidt müsse auch an sich selbst denken, sie müsse in ihrem Alter ihr Geld zusammenhalten, um grössere Risiken überstehen zu können! Und dieses Argument hat durchaus moralisches Gewicht.

Wenn wir die zweite Seite des Dilemmas beschreiben wollen, müssen wir bei den Gründen, welche *für eine Behandlung* sprechen, zwischen den moralischen Gründen, welche für das Dilemma relevant sind, und den nichtmoralischen Gründen unterscheiden, die nicht für das Dilemma relevant sind. Beginnen wir bei diesen nichtmoralischen Gründen: Frau Schmidt könnte ihr eigenes Leben (verhältnismässig) unverändert fortsetzen, wenn sie sich für die Therapie entscheidet. Auch wenn die Lebensqualität von Felix nach der Therapie beeinträchtigt wäre, bedeutete dies eine kleinere Veränderung als der Tod des Tieres. Die Angst vor der Veränderung,

das Eigeninteresse, den Lebenspartner nicht zu verlieren, spielt in die Entscheidungsfindung hinein, und dies wird durch andere Motivationen noch verstärkt: Es fällt den meisten von uns schwer, Abschied zu nehmen. Der Wunsch, dass eine Therapie vorgenommen wird, mag oftmals nur darin wurzeln, das Unvermeidliche möglichst vor sich herzuschieben. Im Gegensatz zu den oben als moralisch valide bezeichneten eigennützigen Erwägungen wird man hier die Moralität der Erwägungen anzweifeln dürfen. Und dies aus zweierlei Gründen: Zum einen ist es, um in der oben gewählten tugendethischen Sprache zu bleiben, eine Frage der Tapferkeit, mögliche Veränderungen seines Lebens hinzunehmen, wenn diese Veränderungen unausweichlich oder moralisch gefordert sind. Zum anderen wird hier das Tier nicht als Individuum wahrgenommen, sondern nur im Hinblick auf eigene Wünsche und Gewohnheiten. Natürlich könnte man einwenden, dass Tiere im Gegensatz zum Menschen legitimerweise so gebraucht werden dürfen. Aber diese Einstellung geht (wie ich noch ausführlicher darstellen werde) zumindest an der speziellen Beziehung vorbei, die zwischen Mensch und Tier in der Heimtierhaltung besteht. Auch bei einem Heim- oder Haustier ist es keine moralisch akzeptable Haltung, wenn man es nur als Mittel wahrnimmt und nicht fragt, wie sich eine Entscheidung auf dessen Wohlbefinden auswirkt. Von grösserem Interesse ist hier der moralische Grund, aus dem heraus sich Frau Schmidt verpflichtet sehen mag, sich für eine Behandlung zu entscheiden. Dieser besteht in einer moralischen Pflicht, die sie für ihren Hund übernommen hat. Auch wenn ein Risiko besteht, dass die Lebensqualität von Felix beeinträchtigt wäre, bestünde doch die Hoffnung auf eine gänzliche Heilung und eine Chance, dass er weiterlebt. Für Frau Schmidt bestand sehr wohl die moralische Pflicht, Felix' Leben zu retten.

Wir hätten hier also eine Situation, in der moralische Pflichten zu zwei Handlungen auffordern, die nicht gleichzeitig ausgeübt werden können. Eine Pflicht gegen sich selbst (die Tugend der Mässigung) verbot genauso wie die Pflicht, unnötige Leiden des Tieres zu vermeiden, eine weitere Behandlung. Die Pflicht, Felix' Leben zu retten, gebot dagegen, weitere diagnostische Massnahmen und eine Therapie zu versuchen.

An dieser Stelle mag man einwenden, dass es sich hier nur um ein scheinbares Dilemma handeln würde. Die Pflicht, unnötiges Leiden von Tieren zu vermeiden, und die Pflicht, das Leben des Hundes zu retten, sind Anwendungen desselben moralischen Prinzips. Da es bei Tieren moralisch zulässig ist, sie bei Vorliegen eines «vernünftigen Grundes» zu töten, gehe es nur bedingt darum, ob man ihr Leben retten solle oder nicht, sondern stets darum, ob man tierisches Leid vermeiden kann oder nicht.<sup>5</sup> Deshalb käme es hier nur darauf an, bei welcher Entscheidung das Tier stärkerem Leid ausgesetzt ist. Das Problem verlagerte sich dann zu einer empirischen Frage, die nur veterinärmedizinisch zu beantworten ist. Man könnte dann für alle Fälle folgendes Vorgehen vorschlagen: Die Tierärztin hat wissenschaftlich abzuschätzen, wie sich eine mögliche Therapie auf Lebensqualität und

<sup>5</sup> Ich lasse hier der Einfachheit halber die Möglichkeit ausser acht, dass dem Leben eines Tieres ein inhärenter Wert zukommt, der ein Töten – unabhängig vom Leiden durch das Töten – moralisch verbietet oder begründungsbedürftig macht.

Lebenserwartung des Tieres auswirkt. Wenn eine solche Risiko-Nutzen-Bilanz für eine Therapie spricht (die erwartete Einschränkung der Lebensqualität klein ist und das mit Behandlung und Weiterleben verbundene Leid relativ klein ist), so gibt es eine moralische Pflicht, die Therapie vorzunehmen. Nur dann haben wir eine Kollision mit der Pflicht gegenüber sich selbst. Ist eine solche Bilanz negativ, gibt es eine moralische Pflicht, die Therapie zu unterlassen. Das bedeutet zugleich, es gibt keinen moralisch relevanten Grund, der für die Behandlung spricht. Nur im ersten Fall, wo eine Therapie sinnvoll ist, gebe es also ein moralisches Dilemma.

Aber dieser Einwand greift zu kurz. Er unterstellt, dass hier eine solide Risiko-Nutzen-Analyse bereits möglich sei. Aber dies ist nicht der Fall. Der Augenschein wird der erfahrenen Tierärztin zwar wichtige Aufschlüsse geben, in einigen Fällen mag eine solche Prognose aufgrund einer Diagnose nach Art früherer Landtierärzte auch ausreichend sein. In den meisten Fällen aber – und dazu gehört der Fall von Frau Schmidts Felix – bedarf es für eine wissenschaftliche Analyse mehr als des Augenscheins. Wir haben hier einen Fall, wo es nicht darum geht, nach einer eingehenden Diagnose zu entscheiden, ob man therapieren soll; es geht um einen vorgelagerten Fall, ob man im Hinblick auf die damit entstehenden Kosten überhaupt eine gründliche Diagnose vornehmen sollte.

### Ein moralisches Dilemma für die Tierärztin

Manche Leser werden vielleicht bezweifeln, dass auch die Tierärztin vor einem moralischen Dilemma steht. Sie würden darauf verweisen, sie habe nur die Sorgfaltspflicht, eine gründliche Diagnose vorzunehmen: Wenn sie es angesichts fehlender technischer Hilfsmittel nicht kann, muss die Tierärztin den Tierhalter auch darüber aufklären und muss ihm berichten, dass es nur eine vorsichtige, erste Schätzung sei. Alles andere aber, und d. h. die Entscheidung, sei nur Sache von Frau Schmidt. Die Tierärztin hat nur die Pflicht, gemäss der Entscheidung zu handeln und die gebotenen Massnahmen, die Therapie bzw. die Euthanasie, verantwortungsvoll vorzunehmen. Die Tierärztin hat die Pflicht, den Tierhalter so zu informieren, dass er eine Entscheidung treffen kann. Aber die Entscheidungslast und Entscheidungsmacht liegt nur beim Tierhalter – und nur dieser steht eventuell vor einem Dilemma.

Aber auch wenn dies genau das ist, was im Recht vorgeschrieben ist (und es gibt gute Gründe, dass sich eine *rechtliche* Regelung hierauf beschränkt), ist es doch nicht das moralisch Geforderte. Das für eine Tierärztin geforderte Ethos geht über das rechtlich Geforderte hinaus. Moralisch gesehen unterstellt die obige Position, dass hier zwischen zwei gleichrangigen Personen eine

Information weitergegeben wird. Im Fall eines Tierärztin-Tierhalter-Gesprächs ist aber immer das Wissens- und Autoritätsgefälle zu beachten. In der Art, wie die Tierärztin den Tierhalter informiert, kann sie schon vorentscheiden, wie der Tierhalter entscheiden wird. Das heisst, sie kann nicht einfach neutral eine wissenschaftliche Diagnose übermitteln. In der Art, wie sie die Diagnose und ihren Augenschein berichtet, wird ihre eigene Entscheidung vielmehr schon implizit weitergetragen. Die Tierärztin mag sich darum bemühen, die implizite Botschaft zu unterdrücken, aber damit unterminiert sie das spezielle Vertrauensverhältnis, das zwischen Tierärztin und Tierhalter bestehen sollte. In dieser Situation ist also nicht nur die Wissenschaftlerin gefordert, sondern auch eine moralisch urteilsfähige Person. Die Tierärztin hat, bevor sie ihre Entscheidung weitergibt, die moralische Dimension des Problems zu bedenken. Und damit befindet sie sich – wenn auch nicht bezogen auf die Entscheidung, sondern bezogen auf die Frage, wie sie den Tierhalter informieren soll – in einem Dilemma. Denn auch in ihren Augen sprechen moralische Gründe für und gegen die Behandlung. Da sie den Gründen des Tierhalters im vielen analog oder mit diesen verbunden sind, können wir die Darstellung verkürzen. Analog sind ihre Überlegungen in bezug auf das Tierleid. Das Mitgefühl für Felix wird in ihr ebenfalls eine ambivalente Haltung auslösen. Diese Zerrissenheit verstärkt sich noch durch das Mitgefühl gegenüber Frau Schmidt. Die Tierärztin möchte ihr den Schmerz ersparen, den der Verlust des Tieres bedeutet; sie möchte aber auch keine Forderungen an sie stellen, die sie finanziell überfordern könnte – oder sie müsste riskieren, dass sie der Forderung an Frau Schmidt abschreiben muss.

Tierhalter und Tierärztin befinden sich damit in einem Dilemma. Die Tierärztin möchte moralisch vertretbar beraten und informieren, der Tierhalter sucht eine moralisch richtige Entscheidung. Gibt es irgendwelche Hilfen und Theorien, welche ihnen in ihrer Situation weiterhelfen können? Wer jetzt auf eine ethische Patentlösung hofft, die aufzeigt, wie für alle Einzelfälle das moralisch Richtige deduziert werden kann, muss enttäuscht werden. Wie diese Dilemmata gelöst werden können, hängt von den genauen Umständen jedes einzelnen Falles ab. Aber der Moralphilosoph kann doch immerhin eine Überlegung beisteuern, die für die Lösung der jeweiligen Dilemmata relevant ist.

### Eine moralphilosophische Überlegung für die Einzelfallbeurteilung

Wenn man sagt, dass man Tiere töten darf, setzt dies voraus, dass man zwischen Menschen und anderen Tieren einen Unterschied sieht. Wenn man sich auf eine abstrakte moralphilosophische Ebene begibt, könnte man sagen, einer dieser Unterschiede bestehe darin, dass Tiere ersetzbar sind. Wenn wir einen Dackel schmerzfrei töten und dafür einem anderen Dackel zum Leben verhelfen<sup>6</sup>, haben wir nichts moralisch Verwerfliches getan.

<sup>6</sup> Das Ersetzbarkeitsargument stützt sich auf eine zweite normative Prämisse, dass das Glück empfindungsfähiger Wesen etwas Positives ist.

Lassen wir dahingestellt, ob dieses Ersetzbarkeitsargument überhaupt plausibel ist, so findet es zumindest dort eine Grenze, wo es um Heimtiere geht. Nehmen wir auch hier ein Beispiel zum Ausgangspunkt: Im Lande Katzenlieb haben alle Menschen die Gewohnheit angenommen, ihre Hunde vor ihrer alljährlichen Ferienreise fachkundig und gänzlich leidfrei einschläfern zu lassen, um sich dann nach der Heimkehr neue zu kaufen. Nach dem Ersetzbarkeitsargument wäre dies eine moralisch zulässige Praxis. Man kann nicht einmal sagen, dass die Praxis zum Nachteil der Hunde gereichte. Die Hunde leiden nicht durch die Einschläferung. Ohne diese Einschläferungspraxis hätten die Ersatzhunde nicht existiert. Und im Lande Katzenlieb wird das ganze Leid vermieden, das Hunde anderer Länder in oder durch die Urlaubszeit zu erdulden haben. Trotz dieser Vorzüge widerspricht die Praxis im Lande Katzenlieb unserem moralischen Empfinden, und dies aus gutem Grunde. Denn im Lande Katzenlieb sind jene sozialen Beziehungen unmöglich, die sich in anderen Ländern zwischen Hunden und Menschen entwickeln.

Der grosse Fehler der Bewohner Katzenliebs ist nämlich, dass ihre Praxis der spezifischen Beziehung nicht gerecht wird, die sich in der Heimtierhaltung ausbildet. Man darf diese Beziehung sicherlich nicht idealisieren. Es sind keine persönlichen Beziehungen, wie sie sich zwischen Menschen ausbilden können (wie z.B. Freundschaften, Mutter-Kind-Beziehungen, Liebesbeziehungen). Dafür fehlt das Prinzip der Gegenseitigkeit, das die gegenseitige Achtung als Person einschliesst. Zwischen Mensch und Tier können sich aber Beziehungen entwickeln, die persönlichen Beziehungen ähnlich sind. Ja, in der Heimtierhaltung wird man sogar erwarten können, dass sich spezielle soziale Beziehungen entwickeln. Und dies aus einem einfachen Grunde: Der Mensch hält sich Heimtiere, um bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen, seien diese emotionaler Art (wie z.B. der Wunsch nach akti-

ver und passiver Zuneigung) oder sozialer Art (wie z.B. der Wunsch nach Begleitung). Damit diese Bedürfnisse aber erfüllt werden können, muss er sich auf eine spezielle soziale Beziehung einlassen. Wie in persönlichen Beziehungen hat er das Heimtier als ein anderes Individuum und in dieser Individualität zu beachten.

In diese «quasipersonliche» Beziehung sind aber auch bestimmte moralische Fürsorgepflichten gegenüber dem Heimtier integriert. Der Tierhalter sollte das Tier im Krankheitsfalle pflegen und nicht töten; er sollte Vorkehrungen treffen, wenn er zeitweilig verreist usw. Auch wenn man keine tierethische Position vertritt, welche Tiere als moralische Objekte ansieht, sollte jeder einzelne also aus Eigeninteresse heraus gegenüber seinen Heimtieren solche moralischen Pflichten wahrnehmen. Denn sonst ist es ihm unmöglich, jene Güter zu erlangen, die er durch das Halten eines Heimtieres erwerben wollte.

Diese Überlegung ist aber auch für die Beurteilung der hier relevanten Dilemmata relevant. Wenn starke moralische Fürsorgepflichten gegenüber den eigenen Haustieren existieren, bedarf es *schwerwiegender* Gründe, ein Tier töten zu lassen. Nur wenn die Gründe für einen Therapieabbruch übermächtig sind, kann der Tierhalter der Euthanasie zustimmen. Im Zweifelsfalle ist er verpflichtet, alles Mögliche zu versuchen, um das Tier zu retten.

### Mögliche Gegeneinwände

Gegen diese Überlegung sind mindestens drei Einwände möglich.

Der *erste Einwand* verweist darauf, dass mit dieser Überlegung zwei Klassen von Tieren geschaffen werden. Gegenüber einer Maus, die ich als Haustier halte, habe ich Fürsorgepflichten, so dass ich sie zur Tierärztin bringen sollte, wenn sie erkrankt. Einer zweiten Maus, die sich in

### Thérapie ou euthanasie? Où se situe la limite du vétérinaire lors du traitement d'un animal?

Les praticiens vétérinaires sont souvent confrontés à la prise d'une décision entre un traitement ou une recommandation au propriétaire de l'animal pour une euthanasie. Ces situations sont la source d'un dilemme moral. Une réflexion d'ordre moral et philosophique est nécessaire dans chaque cas. Des obligations morales particulières entrent en jeu pour le bien-être des animaux domestiques. Les relations quasi personnelles uniques entre l'animal et son propriétaire incitent souvent le vétérinaire à opter pour un traitement.

### Terapia o eutanasia? Fin a che punto può (e deve) protrarsi la cura di un animale da parte del veterinario?

Nella pratica quotidiana capita sovente di porsi la questione se iniziare una terapia veterinaria o se non raccomandare al proprietario piuttosto l'eutanasia dell'animale. Sia per il veterinario che per il proprietario dell'animale, queste situazioni pongono dei dilemmi morali. Il pensiero filosofico-morale è preponderante nelle singole decisioni. Esistono degli obblighi morali speciali verso l'animale da compagnia. Le relazioni quasi personali instauratesi durante la tenuta di animali da compagnia condizionano nella maggior parte dei casi la decisione del veterinario di effettuare un trattamento.

meine Wohnung (dieselbe Wohnung, in der ich meine Hausmaus halte) verirrt hat, kann ich dagegen mit Gift und Fallen nachstellen und kann sie bedenkenlos töten. Dies scheint widersprüchlich. Doch unsere moralischen Intuitionen trennen tatsächlich zwischen «guten» und «bösen» Mäusen.<sup>7</sup> Und wenn die obige Überlegung zutrifft, gibt es auch gute Gründe für diese Differenzierung. Der *zweite Einwand* verweist auf die sozialen Ungleichheiten, die zwischen Tierhaltern bestehen. Wenn sich im Zweifelsfall die Waagschale in Richtung auf eine Therapie neigen soll, wird dies arme Tierhalter überfordern. Wir haben hier eine Moral, die sich nur die Reichen leisten können. Hier muss man aber vorsichtig sein. Zum einen finden die Pflichten gegenüber dem Heimtier – hier liegt möglicherweise ein Unterschied zwischen solchen quasipersonlichen und persönlichen Beziehungen – dort ihre Grenze, wo die Pflichten gegenüber einem selbst beginnen. Nicht nur für sozial Benachteiligte besteht aber Grund zur Mässigung, sondern auch für sozial Bevorzugte. Hier liegt ein Vorteil einer tugendethischen Terminologie. Es geht hier um ethisches Masshalten, das in beide Richtungen verfehlt werden kann. Zum anderen ist es niemals ein Einwand gegen eine moralische Pflicht, dass ihre Befolgung bestimmten Menschen leichter fällt als anderen. Dies ist sehr oft der Fall. Man könnte ja auch sagen, es sei ungerecht, dass wir eine Beleidigung moralisch zu verurteilen pflegen, denn es fällt extrovertierten Menschen schwerer, sich einer Beleidigung zu enthalten als introvertierten. Wir haben hier also keinen Einwand gegen solche Pflichten, sondern wir können allenfalls sagen, dass es für einige Personen lobenswerter und verdienstvoller ist, wenn sie diese Pflicht befolgen.

Ein *dritter Einwand* könnte darauf verweisen, dass durch diese Betonung einer Therapiepflicht menschliche, sachliche und finanzielle Ressourcen in «Luxusbehandlungen» investiert würden, die man an anderen Orten sinnvoller verwenden könnte. Es ist prinzipiell möglich, dass dies so ist. Aber wer will entscheiden, welche Eingriffe sinnvoll sind und welche nicht; und wer soll die Pläne entwerfen, damit die Ressourcen auch in diese Bereiche investiert werden? Der sinnvollere Weg scheint, hier auf die Entscheidung einzelner zu bauen – also auf

die (nach einem Gespräch mit der Tierärztin informierte) Entscheidung von Tierhaltern.

Zudem muss auf ein allgemeines Faktum verwiesen werden, was auch im Bereich der Veterinärmedizin für die Durchführung von solchen «Luxuseingriffen» spricht. Wenn sich einige Tierhalter für solche Luxusbehandlungen entscheiden, bahnen sie damit einen Weg, in dem solche Luxusbehandlungen immer alltäglicher werden. Tierärztinnen üben sich in diesen Praktiken. Durch die allgemeine Verbreitung werden die Eingriffe billiger. Es ist also auch hier mit der allgemeinen Entwicklung von einer Nutzung als Luxusartikel zur Breitenutzung zu rechnen. Damit werden aber Rahmenbedingungen geschaffen, die die Mensch-Heimtierhaltung erleichtern. Vielleicht wäre es unter solch anderen Rahmenbedingungen auch möglich gewesen, dass sich Frau Schmidt anders entschieden hätte. Denn Felix wurde, um diese Information nachzutragen, euthanasiert.

Keiner der drei Einwände spricht gegen die obige moralphilosophische Überlegung. Wir haben spezielle moralische Pflichten gegenüber Heimtieren. Die speziellen, quasipersonlichen Beziehungen, die in der Heimtierhaltung entstehen, bedingen, dass Tierhalter eine starke Verpflichtung verspüren, etwas für das Tier zu tun. Tierärztinnen sollten dieser Haltung nicht entgegenwirken. Auch wenn sie vereinzelt denken mögen, es sei aus Gründen der Mässigung geboten, eine Therapie nicht vorzunehmen, kann diese Überlegung in die Irre gehen. In der Heimtierhaltung sind Therapien in Erwägung zu ziehen, die in anderen Bereichen der Nutztierhaltung aus guten Gründen undenkbar scheinen.

## Literatur

*Birnbacher D.* (1995): Dürfen wir Tiere töten? In: Hammer, C. & Meyer, J. (Hrsg.), *Tierversuche im Dienste der Medizin*, Lengerich: Pabst Science Publi., 26–41.

*Herzog H.A. jr* (1989): The moral status of mice, *ILAR News* 31, 1, 4–6.

*Mason H.E.* (1996): *Moral Dilemmas and Moral Theory*, Oxford: Oxford University Press, 1996.

*Rippe K.P.* (1996): Darf man Versuchstiere töten? In: Bundesverband Satis (Hrsg.), *Über Leichen zum Examen? Tierversuche im Studium*, 2. Auflage, Bochum: Timona, 250–261.

*Wolf J. Cl.* (1995): Tötung von Tieren, in: Nida-Rümelin, J. & van der Pfordten D. (Hrsg.) *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, Baden-Baden: Nomos, 219–230

<sup>7</sup> Eine hervorragende Schilderung unserer Alltagsmoral gibt Herzog (1989).

*Korrespondenzadresse: Klaus Peter Rippe, Ethik-Zentrum der Universität Zürich, Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik, Zollikerstrasse 117, CH-8008 Zürich*

Manuskripteingang: 26. April 1997

in vorliegender Form angenommen: 14. August 1997